

# BUCHBESPRECHUNGEN

*Francois Venter*

## **Constitutional Comparison**

Japan, Germany, Canada and South Africa as Constitutional States

Juta, Kapstadt, 2000, 274 S., R. 345.00

Das Werk des bekannten südafrikanischen Verfassungsrechtlers Francois Venter von der Universität in Potchefstroom ist eine begrüßenswerte Neuerscheinung auf dem Gebiet des vergleichenden Verfassungsrechts und damit der Rechtsvergleichung überhaupt. Man braucht kein Prophet zu sein, wenn man die Prognose wagt, dass die Rechtsvergleichung in Zukunft noch weit mehr Bedeutung erlangen wird als bisher. Der Europäische Gerichtshof judiziert schon seit Jahren auf der Grundlage der „wertenden Rechtsvergleichung“. Die Verfassungsgerichte nicht weniger Staaten nehmen in wichtigen Entscheidungen auf die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte anderer Staaten Bezug. In den Europaratsstaaten finden inzwischen schon traditionell Treffen von Richtern der verschiedenen Verfassungsgerichte zum Zwecke des Erfahrungsaustausches statt. Auch im akademischen Unterricht nimmt die Rechtsvergleichung inzwischen erfreulicherweise einen größeren Platz ein als bisher. Gerade für den akademischen Unterricht an juristischen Fakultäten, aber auch an Fakultäten der politischen Wissenschaften ist das Buch von Francois Venter ein außerordentlich nützliches Hilfsmittel, vor allem natürlich – aber nicht nur – in den Ländern, die der Autor in deren Eigenschaft als Verfassungsstaaten untersucht, also (in der Reihenfolge im Buch) Japan, Deutschland, Kanada und Südafrika. Die Zusammenstellung der Vergleichsobjekte erscheint zunächst etwas überraschend, weil sich die Frage aufdrängt: Was haben gerade die Verfassungen dieser vier Staaten gemein, oder sind gerade sie umgekehrt ganz besonders unterschiedlich? Japan und Deutschland teilen das Schicksal besiegter Staaten und damit der Einflussnahme fremder (Besatzungs-)Mächte nach 1945, wobei die Intensität der Einflussnahme unterschiedlich war; sie, d.h. die Intensität, wird hinsichtlich der westlichen Militärgouverneure auf die Entstehung des Grundgesetzes meist überschätzt, weil übersehen wird, dass die Staaten der Besatzungsmächte in ihren Verfassungsstrukturen selbst durchaus Unterschiede aufwiesen, wofür die Bundesstaatlichkeit (USA: ja, Frankreich und Großbritannien: nein) nur als ein Beispiel für mehrere genannt werden kann. In Japan hatten dagegen nur die USA „das Sagen“. Kanada und Südafrika gehörten dagegen zu den Siegermächten. Deutschland und Kanada sind Bundesstaaten, Japan und Südafrika aber nicht – auch insoweit drängen sich die vier von Francois Venter ausgesuchten Karten für das Quartett in seinem Buch nicht gerade auf. Die Erklärung des Autors ist: „They are chosen on the basis of each answering to the essential requirements of the constitutional state while at the same time differing fundamentally when considered from the perspective

of history, geography, legal system, language, culture and the ethnic composition of their citizenries. Apart from the common attribute of all being constitutional states, the four systems share the characteristics of being of modern design and of having introduced at the time of their establishment, radical departures from the systems replaced by them. Thus the choice has fallen on Japan, Germany, Canada and South Africa.” (S. 52).

Das Buch ist in fünf Kapitel gegliedert. Kapitel 1 behandelt „Considerations of Comparative Methodology“ (S. 1 ff.), Kapitel 2 befasst sich mit der „Predominance of the Constitution“ (S. 53 ff.), Kapitel 3 ist überschrieben mit „Constitutional Rights“ (S. 127 ff.), Kapitel 4 schildert „Democracy and the Distribution of Authority“ (S. 193 ff.) und das abschließende Kapitel 5 skizziert kurz „Comparing Constitutions in 2000“ (S. 256 ff.). Sehr hilfreich sind in den verschiedenen Kapiteln die Synopsen zu einzelnen Vergleichsgegenständen (so auf S. 59, 85, 105, 213, 229).

Auch in der Beschränkung, die Francois Venter seinem Vergleich selbst verordnet hat, bleibt das Thema an sich noch immer ein Dschungel. Es ist dem Autor hoch anzurechnen, das er sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern dass es ihm gelungen ist, in eben jenem Dschungel Schneisen zu schlagen. Jedenfalls hat der Leser an keiner Stelle des Buches das Gefühl, den Überblick über den Gegenstand zu verlieren. Dies ist auch das Ergebnis einer sehr präzisen, auf das Wesentliche beschränkten Darstellung, die zuweilen allerdings sich vielleicht zu stark beschränkt; so ist z.B. die Problematik der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG auf knapp drei Seiten (S. 149–151) geschildert, was gewiss nur in Grundzügen der Grundzüge möglich ist. Zur öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG zählt der Autor nicht die rechtsprechende Gewalt (S. 158), womit er zwar die herrschende Lehre auf seiner Seite haben mag, aber m.E. nicht die richtige Lehre. Der wichtige Themenkreis des Sozialstaates wird bedauerlicherweise nicht ausgeleuchtet (S. 206).

Zutreffend sieht Francois Venter die Gegenwart als eine „era of constitution-writing“ (S. 30). Möge diese Ära auch eine solche des *constitutional comparison* sein. Francois Venter hat dazu einen lesenswerten und gerade auch für Studenten sehr nützlichen Beitrag geliefert.

Ingo von Münch, Hamburg

Karl Doehring

## Völkerrecht

Lehrbuch

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1999, 541 S., DM 138,--

Auf dem schmalen Markt der deutschsprachigen Lehrbücher des Völkerrechts ist ein wichtiger Neuzugang anzuzeigen: das Werk des Altmeisters Karl Doehring, eine eigenständige, in sich geschlossene, dogmatisch vertiefte Bestandsaufnahme des Völkerrechts am Ende

des 20. Jahrhunderts. Leistbar ist eine derart wertvolle Lehr- und Forschungshilfe nur als Resultat lebenslanger intensiver Beschäftigung mit dem Völkerrecht, mit seinen gedanklichen Grundlagen, normativen Kernproblemen und wichtigen Nachkriegsentwicklungen. Dass es sich bei Buch wie Autor um einen Solitär handelt, lässt schon die Art der Darstellung erkennen. Im kantischen Sinn ein Selbstdenker führt Doehring nur die aus seiner Sicht unentbehrlichen Referenzen auf. Nicht alle Texte und Kollegen genügen diesem Maßstab. Die temporeiche, fordernde Darstellung ist durchweg von hoher Abstraktion – zum „Angelsächsischen“ fehlt die übliche Kaskade von Beispielen und Praxisbezügen. Das auch in Schrift, Textverteilung und Papier gut gemachte Buch ist ganz dem geltenden Recht, seiner die unterschiedlichen Rechts- und Kulturgemeinschaften überwölbenden Dogmatik sowie seiner normativen Kraft (und leidigen Schwäche) gewidmet. Als eine Lehre der übergreifenden Institutionen des Völkerrechts behandelt das Buch alle entscheidenden Materien, besonders also den „Allgemeinen Teil“ (Geltung, Subjekte, Quellen; Grundregeln; Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung; Staatenverantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung, Sanktionen).

Durchweg vertritt Doehring *de lege lata* einen weitreichenden Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der fundamentalen, vom völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht dem Individuum unmittelbar zugänglich gemachten Menschenrechte. So behandelt er, ohne die großen Missbrauchsgefahren zu verkennen, das umstrittene Institut der gewaltsamen humanitären Intervention durch fremde Staaten mit mehr Sympathie als die Mehrheit der kontinentaleuropäischen Völkerrechtslehrer. Bei der nicht ausdrücklich UN-autorisierten Kosovo-Intervention haben viele, unausgesprochen oder unbewusst, Doehring's Ansatz einer völkerrechtlich legitimierten Nothilfe zu Gunsten von grob menschenrechtswidrig behandelten Individuen als Rechtfertigungsgrund aufgegriffen – der rechtsethisch und sicherheitspolitisch argumentierende Generalsekretär der NATO ebenso wie der kritisch-engagierte, die Menschenrechte anführende Träger des Friedenspreises des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Jürgen Habermas, von Kritikern deshalb als „Kriegsphilosoph“ apostrophiert. Wenn die UNO untätig bleibt, obwohl sie die Bedrohung von elementaren Menschenrechten zu Recht zunehmend der klassischen Friedensbedrohung im Sinne des Art. 39 UN-Charta gleichsetzt, können in der Tat Staaten notfalls berechtigt sein, erwiesenen, weiterhin drohenden Völkermord gemeinsam zu bekämpfen, natürlich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Gewichtung und Bearbeitungsstand der von Doehring behandelten Themen überraschen gelegentlich. Das humanitäre Völkerrecht (§ 11 „Kriegsrecht“) wird auf fast 40 aktuellen, mit Herzblut geschriebenen Seiten abgehandelt, einschließlich einer berechtigten Kritik an Art. 44 Abs. 3 Zusatzprotokoll I (Rdn. 592). Das doch auch wichtige „See- und Wasserrecht“ dagegen muss sich mit neun seltsam trockenen, terminologisch z.T. veralteten Seiten (plus Rdn. 100-108 im Unterkapitel „Staaten“) begnügen. Die Menschenrechte (§ 20) hätte man in engerem Zusammenhang mit dem in der neueren Völkerrechtsentwicklung deutlich aufgewerteten Individuum (§ 2 II) erwartet. Die Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft wird ebenso wie etwa die Rechtsordnung der Polargebiete dem

Gesamtkonzept bzw. dem Konzentrationszwang geopfert. Spätestens bei der Anerkennung im Völkerrecht wünschte man sich eine stärkere Berücksichtigung der Staatenpraxis. Es fehlen etwa die von der EU im Kontext der postjugoslawischen Tragödie aufgestellten Kriterien für die Anerkennung von Neustaaten. Fragen der – aus unterschiedlichen Gründen – völkerrechtswidrigen Staatengründung (Rhodesien, südafrikanische Homelands, Nordzypern) und der völkerrechtlichen Pflicht zur (kollektiven) Nichtanerkennung (aufgrund von UN-Resolutionen) lassen sich ohne näheres Eingehen auf das Verhalten der Staaten schwerlich beantworten. Gewiss, seit Jahrzehnten erklärt etwa die Bundesrepublik Deutschland, nur Staaten, nicht Regierungen anzuerkennen. Die andernorts gleichwohl praktizierte Anerkennung von Regierungen – eine Anerkennung, deren Wirkung nach Doehring auf diplomatische Beziehungen beschränkt ist –, kann, wie die Staatenpraxis zeigt, auf Aspekte wie Immunität, *locus standi*, Auslandsvermögen sowie Anwendung fremder Rechts- und Hoheitsakte durchschlagen. Kommt zudem Befreiungsbewegungen, wenn man nur an die Abkommen Israel – PLO denkt, nicht doch zumindest eine begrenzte Völkerrechtssubjektivität zu?

Doch das sind lediglich kleinere Einwände. Den Wurf einer souveränen Gesamtdarstellung tangieren sie nur wenig. Insgesamt handelt es sich um ein dichtes, theoriebetontes Lehrbuch für Fortgeschrittene. Dem englischen Rechtsraum schenkt es besondere Beachtung. Doehring setzt einiges voraus, bringt aber auch viel – und auf den Punkt. Er stellt die schwierigen Fragen und gibt jeweils nüchtern-vorsichtige, weiterführende Antworten. Weder steigt er zu den Müttern hinab, noch entweicht er in politik- und gesellschaftswissenschaftliche Höhen. Gerade für den Herausgeber eines „Konkurrenzwerkes“ ist Doehring's Lehrbuch, das bald eine 2. Auflage erleben dürfte, eine Fundgrube erfahrungsgesättigter, bedenkenswerter Analysen und Folgerungen. Dem Buch sind zahlreiche aufmerksame Leser zu wünschen.

Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen

Mark E. Villiger

### **Customary International Law and Treaties**

A Manual on the Theory and Practice of the Interrelation of Sources

Kluwer Law International, Den Haag, 2. Auflage, 1997, 346 S., sFr 167,50

Noch im Jahr 1965 hat Clive Parry in seinem Buch „The Sources and Evidences of International Law“ (S. 33 ff.) von dem „peripheren Status“ gesprochen, den der Vertrag im System der Völkerrechtsquellen einnehme: „It (...) remains essentially true that one can have a very fair idea of international law without having read a single treaty: and that one cannot gain any very coherent idea of the essence of international law by reading treaties

alone.” Zumindest dem ersten Teil dieser Aussage wird man heute sicherlich nicht mehr uneingeschränkt zustimmen können. Mittlerweile haben die meisten Sektoren des internationalen Rechtssystems eine vertragsrechtliche Prägung erfahren. Insbesondere den Kodifikationsbemühungen der Vereinten Nationen ist es zu verdanken, dass auch auf multilateraler Ebene zahlreiche vertragliche Übereinkünfte geschlossen worden sind, die heute die primäre Rechtsgrundlage für den zwischenstaatlichen Austausch in den jeweiligen Regelungsbereichen darstellen. Gleichwohl kommt auch dem ungeschriebenen Völkerrecht – nach Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut zählen hierzu die allgemeinen Rechtsgrundsätze und das Völkergewohnheitsrecht – in den internationalen Beziehungen nach wie vor eine große Bedeutung zu. Gerade in einigen besonders umstrittenen Politikfeldern, in denen sich ein staatenübergreifender Konsens hinsichtlich einzelner Detailprobleme nur schwer herstellen lässt und daher auch nur ein Teil der betroffenen Staaten sich zur Ratifikation entsprechender Vertragstexte bereit findet, existieren oftmals gewohnheitsrechtliche Regelungen, auf die die Völkerrechtler zur rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts zurückgreifen können. Im Verhältnis zum Völkervertragsrecht ergeben sich dabei eine Reihe von Abgrenzungsproblemen. Nicht nur stellt sich die Frage, inwieweit die Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag selbst als Staatenpraxis gewertet werden kann und damit zur Entstehung neuen Völkergewohnheitsrechts beiträgt. Unklar ist z.B. auch, ob eine vertragliche Norm Vorrang vor zeitlich nachfolgendem Gewohnheitsrecht genießt oder aber durch eine abweichende „Übung“ wieder außer Kraft gesetzt werden kann.

In seiner 1985 in der ersten Auflage erschienenen und jetzt in einer zweiten, umfassend neubearbeiteten Auflage vorliegenden Habilitationsschrift hat Mark E. Villiger es sich zum Ziel gesetzt, diesen und anderen Fragen auf den Grund zu gehen, die sich aus dem Zusammenspiel von internationalem Vertrags- und Gewohnheitsrecht ergeben. Wie aus dem Vorwort und dem geänderten Untertitel hervorgeht, versteht Villiger seine Untersuchung nunmehr in erster Linie als Handbuch. Um die Arbeit nicht mit Detailinformationen zu überfrachten, verweist er daher an vielen Stellen auf Ausführungen und Literaturangaben in der Voraufgabe. Verzichtet hat der Autor etwa auf den Neuabdruck eines in der ersten Auflage noch recht breit angelegten Kapitels über die Entstehungsgeschichte der Wiener Vertragsrechtskonvention. Nicht mehr in der Neuauflage enthalten sind auch die Fallstudien zu einzelnen Normen dieses Vertrages. Dafür ist in der zweiten Auflage der einschlägigen neueren Literatur und Rechtsprechung – vor allem dem 1986 vom Internationalen Gerichtshof entschiedenen Nicaragua-Fall – besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Dem Charakter eines Handbuchs entsprechend hat Villiger den einzelnen Kapiteln einen aktualisierten Literaturapparat vorangestellt; die Übersichtlichkeit wurde außerdem dadurch erhöht, dass die Anmerkungen sich nun nicht mehr am Ende der einzelnen Kapitel, sondern als Fußnoten auf der jeweiligen Textseite befinden. Als hilfreich bei der Informationssuche erweisen sich zudem das Verzeichnis der Verträge, Gesetze und *travaux préparatoires* sowie die Rechtsprechungsübersicht, die gemeinsam mit dem Index und dem Gesamtliteraturverzeichnis den Anhang bilden.

Die Arbeit ist in neun Kapitel unterteilt. Villiger beginnt seine Untersuchung mit einer Einführung in die theoretischen Grundlagen des Völkergewohnheitsrechts. Im Zentrum dieses Abschnittes stehen die beiden Voraussetzungen der Entstehung von Gewohnheitsrecht, die „allgemeine Übung“ sowie deren Anerkennung als Recht. Mit überzeugender Argumentation legt Villiger dar, dass nicht nur konkrete Aktionen, sondern auch abstrakte (schriftliche oder mündliche) Stellungnahmen als rechtlich relevante Staatenpraxis zu werten sind (S. 19 ff.). Von Bedeutung ist dies vor allem für die – im weiteren Verlauf der Untersuchung noch näher erörterte – Frage, inwieweit auch Resolutionen der UNO-Generalversammlung und Stellungnahmen von Staatenvertretern auf Kodifikationskonferenzen Einfluss auf die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts nehmen können. Deutlich spricht sich Villiger jedoch – in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Völkerrechtsliteratur – gegen die Anerkennung eines sog. „*instant customary law*“ aus (S. 52 f.). Näher beleuchtet werden in dem Eingangskapitel zudem die besondere Rolle der *persistent* bzw. *subsequent objectors* sowie der *specialy affected states*. Auch das Rangverhältnis zwischen den einzelnen Völkerrechtsquellen wird angesprochen: Eine Hierarchie im Verhältnis zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht vermag der Verfasser nicht zu erkennen; Konflikte zwischen sich widersprechenden Normen unterschiedlicher Völkerrechtsquellen seien nach den Regeln *lex posterior derogat legi priori* bzw. *lex specialis derogat legi generali* aufzulösen (S. 59 f.).

Dem Auftrag an die UNO-Generalversammlung, durch Untersuchungen und Empfehlungen „die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen“ (Art. 13 Abs. 1 a UNO-Charta), gelten die folgenden Abschnitte der Arbeit (Kapitel 2-4). Eingehend erörtert Villiger die Organisation und Arbeit der International Law Commission, welche er als „*quasi-legislative body*“ kennzeichnet. Nachdem die verschiedenen Methoden der Kodifikation völkergewohnheitsrechtlicher Normen (Kodizes, Resolutionen, Verträge) vorgestellt und miteinander verglichen worden sind, wendet sich der Verfasser den speziellen Rechtsproblemen zu, die bei der Kodifikation in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages entstehen können. Im 5. Kapitel werden die Auswirkungen des Kodifikationsvorgangs auf den zuvor bereits vorhandenen gewohnheitsrechtlichen Normenbestand untersucht; die Entstehung neuen Gewohnheitsrechts durch einen Kodifikationsvertrag ist Gegenstand des 6. Kapitels. Im Anschluss daran befasst sich Villiger mit der Frage, in welchem Maße die in einem völkerrechtlichem Vertrag enthaltenen Regelungen durch später entstehendes, von der geschriebenen Regel abweichendes Gewohnheitsrecht beeinflusst werden. Da nach Auffassung Villigers Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht als gleichrangige Rechtsquellen anzusehen sind, ist es nur konsequent anzunehmen, dass die Vertragsnorm durch die neue Gewohnheitsrechtsnorm außer Kraft gesetzt wird (S. 206). Ob jedoch ein vom geschriebenen Recht abweichendes Staatenverhalten bereits auf eine neu entstehende gewohnheitsrechtliche Regel hinweist oder aber schlicht als Vertragsbruch gewertet werden muss, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Zu Recht weist Villiger darauf hin, dass die korrekte juristische Einordnung eines solchen Verhaltens maßgeblich von der Reaktion der übrigen Vertragspartner abhängt (S. 212), allerdings verdeutlicht

dieser Lösungsansatz auch die praktischen Schwierigkeiten, mit denen sich die Völkerrechtler bei der Identifikation neu entstehender gewohnheitsrechtlicher Normen konfrontiert sehen. In den abschließenden Kapiteln 8 und 9 geht Villiger auf die Frage ein, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Vertragsrechtsnorm deklaratorischen Charakter besitzt, und welche Rechtsfolgen sich aus dieser Zuordnung ergeben.

Insgesamt handelt es sich bei der Untersuchung von Villiger um eine kompakte und präzise Darstellung der für die Völkerrechtspraxis außerordentlich wichtigen Abgrenzungsprobleme zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht. In der Arbeit werden alle für das Thema wesentlichen Fragen umfassend und anschaulich behandelt. Zugleich ist zu begrüßen, dass sich der Autor nicht allein auf die Erörterung des Verhältnisses zwischen den beiden Völkerrechtsquellen beschränkt hat. Auch derjenige Leser, der sich allgemein über die Entstehung völkergewohnheitsrechtlicher Regeln unterrichten möchte, wird dem Handbuch viele wertvolle Informationen entnehmen können.

*Markus Kaltenborn, Witten*

*Karin Oellers-Frahm / Andreas Zimmermann (eds.)*

**Dispute Settlement in Public International Law**

Texts and Materials

Springer Verlag, Berlin, 2 Bände, 2. Auflage, 2001, 2254 S., DM 399,--

Die Herausgeber der zwei Text- und Materialbände zur völkerrechtlichen Streitbeilegung geben bereits im Vorwort zu verstehen, daß Vollständigkeit bei der Zusammenstellung von solchen Instrumentarien nicht zu erreichen sei. Dies trifft auch sicherlich zu, dennoch sei hier schon hervorgehoben, daß die zwei Bände, vor allem auch im Vergleich zur Erstauflage, eine sehr umfassende Dokumentation der existenten (und teilweise historischen) Streitbeilegungsmechanismen in den unterschiedlichsten Materien und von unterschiedlicher geographischer Reichweite bieten, die allein schon wegen des Umfangs ihresgleichen nicht finden werden.

Der erste Teil widmet sich allgemeinen, nicht auf bestimmte Regelungsmaterien beschränkten Streitbeilegungsabkommen, sowohl universeller als auch regionaler Geltung, von der Haager Konvention, über das Statut und weitere Regeln des ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs, den einschlägigen KSZE-/OSZE-Regelungen, Verträgen amerikanischer und karibischer Regionalorganisationen, wie etwa der OAS bis hin zu solchen des afrikanischen und arabischen Raumes, wie z.B. der OAU. Exemplarisch werden auch allgemeinere Verträge mit speziellen Streitbeilegungsklauseln und bilaterale Abkommen aufgeführt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Menschenrechten und gibt die einschlägigen Teile der wesentlichen völkerrechtlichen Verträge in diesem Bereich wie auch der Verfahrens-

regeln und einiger Zusatzprotokolle wieder. Abgedruckt sind zunächst die relevanten UN-Konventionen, wie auch regionale Abkommen der europäischen, amerikanischen, arabischen und afrikanischen Menschenrechtsschutzsysteme.

Anschließend wird sich der Wirtschafts- und Handelskooperation gewidmet, wobei universelle Instrumentarien wie die der WTO ebenso aufgeführt werden wie regionale sowohl in Europa, Amerika, Afrika und der arabischen Region als auch in Asien. An die Auswahl der regionalen Wirtschaftsorganisationen darf sicherlich auch nicht der Anspruch auf Vollständigkeit herangetragen werden, allerdings bleibt unklar, wieso vom Wirtschaftsvolumen und den Handelsbeziehungen weniger bedeutsame hineingenommen wurden, während größere außen vor blieben.

Verschiedene technische Materien werden dann im vierten Teil abgehandelt, wie etwa Verkehr und Kommunikation, Abrüstungs- und Waffenkontrolle, Energiefragen, der große Bereich des internationalen Seerechts, internationales Wasserrecht (Flüsse und Seen), Investitionen und Export, Staatenimmunität und sehr umfangreich der internationale Umweltschutz vom Gewässerschutz über den Schutz natürlicher Ressourcen, dem Abfallverkehr bis hin zur Biodiversität. Gerade der letztere Teil stellt eine wesentliche Erweiterung gegenüber der Erstauflage dar. Wie im ganzen Werk finden sich auch hier Abkommen universeller und regionaler Reichweite gleichermaßen.

Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich dann mit dem Kriegsrecht i.w.S. unter Einschluß des Völkerstrafrechts, das naturgemäß in der Erstauflage kaum Erwähnung fand. Dabei mag man vielleicht das Statut des Ruanda-Tribunals vermissen, das ja aber im wesentlichen dem (abgedruckten) des Jugoslawien-Tribunals gleicht. Hervorhebenswert bei diesem Kapitel ist die historische Aufarbeitung: die jeweils nach dem ersten und zweiten Weltkrieg etablierten Streitbeilegungsmechanismen, die sich gerade mit den Geschehnissen und Folgen des Krieges auseinander zu setzen hatten, sind aufgeführt. Die historische Spanne reicht bis in die jüngste Vergangenheit, die 1990 vereinbarte Wirtschafts- und Währungsunion zwischen den beiden deutschen Staaten.

Zum Schluß des Bandes werden dann noch besondere kompromissarische Übereinkünfte aufgeführt, die entweder Vereinbarungen zur Unterwerfung spezieller Streitfragen unter die Gerichtsbarkeit des IGH oder besonderer Schiedsgerichte betreffen. Die größtenteils bilateralen Abkommen weisen unterschiedliche Materien wie z.B. den häufigen Fall territorialer Grenzfragen, aber auch Geiselnahmen, Schadensersatzfragen und exemplarisch den Rainbow-Warrior-Fall auf.

Am Ende der jeweiligen Abschnitte und Kapitel finden sich knappe, aber weiterführende Literaturangaben und, soweit vorhanden, Hinweise auf Judikatur. Das Arbeiten mit dem Band wird durch einen gut zusammengestellten Index erleichtert.

Die Texte sind alle auf Englisch abgedruckt, auch wenn es sich nicht um die authentischen Versionen handelt; nur einige, bislang nicht übersetzte Dokumente sind in den jeweiligen Originalsprachen eingebunden. Man mag vielleicht bei Gedanken an Auslegung gewisser Normen die fehlende Authentizität der Versionen bemängeln, allerdings muß wohl bedacht werden, daß das gewählte Konzept damit für den Großteil der Leser das Werk lesbar und

damit auch verwendbar macht, was bei Verwendung der Originaltexte dieses universellen Umfangs meist nicht der Fall wäre.

Viele der regionalen Abkommen spezieller Natur oder die Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsgremien sind häufig schwer auffindbar, den Herausgebern ist es aber in wahrscheinlich detektivischer Spürarbeit gelungen, diese Dokumente für eine breite Leserschaft zugänglich zu machen. Gerade die Hinzunahme der zahlreichen verschiedenen technischen Materien, wie etwa Investitionen und Export, Telekommunikation oder Urheberrechte, macht die Bände auch für den Praktiker zu einer wichtigen Quelle.

Die Entwicklungen im Bereich der Streitbeilegung schreiten aufgrund vieler Mechanismen, so etwa Globalisierungs- und Regionalisierungstendenzen wie auch einer allgemeinen „Renaissance“ der Streitbeilegung insgesamt, sehr schnell voran. Schon während und bisweilen auch vor der Drucklegung sind in verschiedenen Bereichen, z.B. in regionalen Wirtschaftskooperationen oder der internationalen Strafgerichtsbarkeit, einige neue Instrumente verabschiedet worden, die wohl entweder bewußt nicht oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr aufgenommen wurden. Um auf dem neuesten Stand zu bleiben, müßten daher permanente Nachlieferungen herausgegeben werden, weshalb mancher vielleicht grundlegende Zweifel am Sinn dieses Werkes insgesamt anmelden wollte; diesem sei aber entgegnet, daß man bei vorliegendem Umfang genauso wie bei der Vollständigkeit Abstriche bei den Anforderungen an eine absolute Aktualität machen muß, was diese einzigartige Zusammenstellung aber nicht weniger bedeutsam macht, zumal gerade bei sich rasch entwickelnden Instrumentarien Internetseiten angegeben sind, auf denen sich neuere Entwicklungen nachvollziehen lassen.

Insgesamt stellen die zwei Bände damit eine sehr verlässliche und gut zu benutzende Quelle für das gesamte Spektrum der internationalen Streitbeilegung dar.

*Julia Lehmann, Berlin*

*Martin R. Albus*

### **Zur Notwendigkeit eines Internationalen Umweltgerichtshofs**

Zugleich eine Analyse der Staatenpraxis zum Internationalen Umwelthaftungsrecht und der Rechtsschutzmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen

Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 12

Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main, 2000, 322 S., DM 98,-

Wer würde nach den dramatischen Entwicklungen bei der Errichtung eines internationalen Klimaregimes nicht eine Menge von einer (Dissertations-)Schrift erwarten, die ankündigt, die Notwendigkeit eines Internationalen Umweltgerichtshofes erörtern zu wollen? Nach der Lektüre des Buches, welches leider über kein Sach(- oder Personen)verzeichnis verfügt, stellt sich aber Enttäuschung ein. Schwerpunktmäßig geht es Albus – wie bereits der

Untertitel verdeutlicht und wie vor allem die beiden ersten, quantitativ weitaus umfangreichsten Teile der Arbeit zeigen – um eine Behandlung der Haftungsfragen, zu denen er allerdings zu Recht nicht nur nachträglichen Schadensersatz, sondern auch (vorbeugende) Unterlassungen drohender (erheblicher) Umwelt-Beeinträchtigungen zählt (S. 99 u.ö.). Dabei kommt er immer wieder – punktuell, insbesondere im Kontext nationaler Judikate zu grenzüberschreitenden Fällen (S. 195 ff.) – auf das Ungenügen existierender (nationaler) Rechtsschutzvorkehrungen zu sprechen und gelangt schließlich (S. 261 ff.) zu existierenden internationalen Streitbeilegungseinrichtungen, deren Kompetenz auch Umweltfragen umfaßt. Deren diverse Defizite veranlassen Albus allerdings nicht dazu, zumindest Konturen eines „neuen“ internationalen Gerichts aufzuzeigen, sondern lediglich zu einem Plädoyer für die Errichtung eines derartigen Gremiums im letzten, überaus kurzen und zudem primär als Zusammenfassung angelegten Teil (S. 317 ff.). Zuvor war freilich dem – bislang weithin funktionslosen – Ständigen Internationalen Schiedshof attestiert worden, dieser könne (wenigstens prinzipiell) zu einem Umweltgerichtshof umfunktioniert werden (S. 294 ff.). Insoweit wird – wie in vielen anderen Passagen der Arbeit – eng an Überlegungen von A. Rest angeknüpft.

Auch bei den haftungsrechtlichen Ausführungen vermag Albus nur teilweise zu überzeugen. Zwar zeigt er klar, daß gerade in diesem Punkte völkerrechtliche Vereinbarungen zum Umweltschutz selbst im Falle bilateraler Vereinbarungen fast durchweg unzulänglich bzw. lückenhaft bleiben (S. 86 ff.). Zu folgen ist ihm auch noch darin, daß diese Mängel der internationalen „Gesetzgebung“ am ehesten durch eine Gewohnheitsrechtsbildung kompensiert werden könnten und eine rege, konsistente Spruchpraxis eines Welt-Umweltgerichtshofs eine wesentliche Voraussetzung hierfür wäre (S. 53 u.ö.). Jedoch könnte sich solches Richterrecht schwerlich losgelöst vom nach wie vor nicht nur im Verhältnis Nord-Süd, sondern auch zwischen Industriestaaten (USA – EG) überaus unterschiedlichen tatsächlichen umweltrelevanten Staatenverhalten entwickeln und wäre dann zudem nicht durchzusetzen. Schwerer wiegt der Einwand, daß die Vielzahl der von Albus angeführten Beispiele dafür, daß (und in welcher Richtung) das Prinzip beschränkter territorialer Souveränität auf einzelne Rechtssätze „heruntergebrochen“ werden könne und müsse, nahezu ausschließlich (s. aber S. 135 ff., 302 ff.) aus (Mittel-)Europa stammen. Verbindliche Normen über einen richtigen Umgang mit *global commons* lassen sich bei solch' regionalem Ansatz kaum entwickeln, wie bereits die Probleme in der EG mit einer (Umwelt-) Rechtsharmonisierung auf einem (primärrechtlich geforderten!) hohen Niveau zeigen.

Das ambivalente Gefühl des Lesers mag daraus herrühren, daß Albus zahlreiche Einzelfragen meist plausibel erörtert – auch wenn die Behandlung von „Fällen“ an mehreren Stellen aus unterschiedlichen Perspektiven nicht eben zur Klarheit beiträgt –, der Gang der Argumentation aber darunter leidet, daß Prozedurales (Individualrechtsschutz vor nationalen und internationalen Gerichten) und Materielles („Internationales“ Haftungsrecht) nicht deutlicher getrennt werden (s. aber S. 76 ff.). Wenn letztlich Menschen – die Menschheit (S. 43) – Opfer von Umweltbeeinträchtigungen sind und damit deren Mediatisierung im Völkerrecht speziell in diesem Bereich rechtspolitisch unhaltbar ist, müssen die Schnitt-

stellen im plurilateralen Verhältnis von geschädigten wie schädigenden Individuen und deren jeweiligen Staaten im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Albus hingegen schenkt das Augenmerk eher Unterschieden zwischen Unfällen und andauernden Beeinträchtigungen (B.), reißt Verbindungen zwischen völker- und zivilrechtlicher Haftung nur kurz an (S. 90 ff., 166 ff.), desgleichen – immerhin – den (bislang) wenig hilfreichen diplomatischen Schutz (S. 194 f.). Daher wirkt der gegen Ende des 1. Teils gegebene Überblick über „Internationales Umweltprivatrecht“ (S. 174 ff.) eher wie ein Fremdkörper, der dem folgende Exkurs zum deutschen Umweltrecht ist überflüssig. Letztlich verdeutlicht die Arbeit recht eindrucksvoll, „daß es zwar eine Vielzahl von umweltvölkerrechtlichen Prinzipien, internationalen Programmen und letztlich auch Verträgen gibt, die zu einem besseren internationalen Umweltrecht beitragen sollen“, und zeigt ferner, daß es „bislang an einem effektiven internationalen Instrument zur Überwachung der Einhaltung zwischenstaatlicher Absprachen und zur Entwicklung eines auch durch Individualbeteiligungsrechte abgesicherten Haftungsprinzips für Umweltbeeinträchtigungen“ fehlt (S. 317). Wenn sie überdies ein „grundsätzliches Implementierungs- und Vollzugsdefizit“ (S. 317) bei völkervertraglichen Vereinbarungen konstatiert, so läßt sich auch dies gerade im Umweltsektor nicht leugnen, nötigt aber – entgegen der Auffassung von Albus – dazu, der Suche nach neuen, besseren Steuerungsinstrumenten stärkere Beachtung zu schenken, die jenes Manko nicht aufweisen, und hierbei auch internationale Streitbeilegungsmechanismen einzubeziehen. Ähnlich wie dies im Rahmen der WTO (trotz inhaltlicher Kritikpunkte) durchaus erfolgreich bewältigt wurde, wäre auf diese Weise – durch Bündelung auf eine gemeinsame Einrichtung – die Basis für eine international-gerichtsformige Feststellung (und Fortbildung) von Umweltvölkerrecht gelegt. Ohne ein solches Fundament wäre ein Internationaler Umweltgerichtshof hingegen von vornherein zum Scheitern verurteilt.

*Ludwig Gramlich, Chemnitz*

*World Trade Organization* (ed.)

**The WTO Dispute Settlement Procedures**

A Collection of the Relevant Legal Texts

Cambridge University Press, Cambridge, 2. Auflage, 2001, 146 S., £ 20.00

*Amelia Porges / Damien Geradin* (eds.)

**International Environmental Law Reports**

Vol. 2: Trade and Environment

Cambridge University Press, Cambridge, 2001, 787 S., £ 45.00

Eine Besprechung beider Werke in einem Zuge rechtfertigt sich vor allem dadurch, daß der von *Porges* und *Geradin* herausgegebene Sammelband neben GATT- auch WTO-Streit-

beilegungsentscheide enthält. Die vom WTO-Sekretariat vorgelegte Textausgabe stellt alle einschlägigen Regelungen zusammen, die seit 1995 für das Verfahren des zwischenstaatlichen *dispute settlement* in den verschiedenen von der Welthandelsorganisation verwalteten Abkommen maßgeblich sind. Einige der nach Themen geordneten und durch kursive Querweise miteinander verknüpften Vorschriften sind selbst über die *website* der WTO nicht ohne weiteres zugänglich, andere hingegen (wie etwa das DSU als Anlage 2 zum WTO-Übereinkommen) auch mehrfach amtlich veröffentlicht. Die *collection* gibt durchweg nur den englischen Wortlaut wieder; verbindlich sind aber auch Französisch und Spanisch! Die Suche nach bestimmten Regeln erleichtert ein ausführlicher, gestaffelt gegliederter Index. Freilich: Für eine reine Textausgabe mit einem lapidaren Vorwort sind £ 20 ein stolzer Preis!

Zumindest auf den ersten Blick erscheint das Preis-Leistungs-Verhältnis bei der Entscheidungssammlung im Hinblick auf die „evolving relationship“ (S. x) von „Handel und Umwelt“ erheblich günstiger. Beeindruckend ist zudem die akribische Aufbereitung der insgesamt 23 Fälle – davon drei als *summaries* – aus der Praxis des GATT (6), der WTO (3), des Freihandelsabkommens Kanada – USA (3) sowie der EG (10): Vorangestellt sind ein *digest* wesentlicher Themenkreise sowie eine Liste aller in Bezug genommenen Verträge; am Schluß findet sich noch ein auf juristische Themen fokussierter Index. Betrachtet man jedoch die aufgenommenen Fälle, an deren Anfang sich jeweils eine Zusammenfassung findet, näher, so fällt auf, daß die letzte EuGH-Entscheidung (S. 688 ff.) im Juli 1998 ergangen ist, der „Garnelen“-Konflikt in der WTO in demselben Jahr vor Panel und Appellate Body (S. 234 ff.) kam, jüngste Entwicklungen also nicht mehr erfaßt werden – dies wird im Vorwort durchaus vermerkt (S. x)! Weder dort noch in der *editorial note* (S. xii ff.) wird allerdings näher auf die Auswahlprinzipien eingegangen, außer daß man „both a comprehensive and portable volume“ habe schaffen wollen. Ein Vergleich etwa mit den bei *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 2000, S. 363 ff. (dazu *Gramlich*, VRÜ 2001, S. 98 ff.) oder bei *Streinz*, Europarecht, 5. Aufl., 2001, S. 376 ff., zitierten EuGH-Erkenntnissen verdeutlicht, daß insbesondere insoweit die Akzente durchaus anders gesetzt werden können, während die *landmark cases* des Welthandelsrechts wohl allesamt erfaßt sind. Hilfreich sind aber die nach den Fällen aufgenommenen Auszüge der maßgeblichen Rechtsvorschriften. Auch wenn daher die eingangs getroffene Feststellung zutreffen mag, daß „judicial decision will play an increasingly important role in clarifying the scope of (international) instruments and in developing underlying principles“ (S. ix), so vermittelt dieser zweite Band (von insgesamt 5 projektierten) nicht gerade den Eindruck, auf dem Weg zu dem insgesamt verfolgten Ziel – „first, to reproduce in one easily accessible collection the key decisions from international and national tribunals and, second, to provide source material that will assist in the further development“ (ebd.) des Umweltvölkerrechts – seien die wesentlichen Hürden schon genommen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Bryan Randolph Bruns / Ruth S. Meinzen-Dick (eds.)

## **Negotiating Water Rights**

International Food Policy Research Institute

ITDG Publishing, London, 2000, 2. Auflage, 394 S., £ 14.95

In dem Buch werden Konflikte um, Nutzung von und Recht auf Wasser thematisiert. Bei dem Titel denken viele Leser sicherlich an die oft thematisierten zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen und an regionale Konflikte um Wasser sowie an Fragen des internationalen Wasserrechts. Diese Aspekte der Wassernutzung sind ausdrücklich nicht Betrachtungsgegenstand des Sammelbandes. Die Beiträge liefern vielmehr Fallbeispiele aus aller Welt über Auseinandersetzungen um Wasser auf der lokalen, aber auch zwischen der regionalen und der nationalen Ebene. So werden u.a. Streitigkeiten zwischen Bauern um die Wassernutzung (Sri Lanka), zwischen den verschiedenen Nutzern (Landwirtschaft, Haushalte, Industrie – West Java) oder die Folgen der Entwicklungshilfe im Bewässerungssektor für die Geschlechterfrage (Burkina Faso) behandelt.

Die Autoren konzentrieren sich somit auf die „Mikroperspektive“ der Wasserkonflikte. Dabei stehen Fragen der Verwaltung von Wasserressourcen (staatlich/zentralistisches oder kommunales Management; private Verwaltung) im Zentrum der Beiträge. Intensiv behandelt werden auch die Regeln der Wassernutzung (formelle versus informelle Rechte) sowie die Intervention von außen und deren rechtliche und soziale Konsequenzen für die lokale Ebene.

Insbesondere die zuletzt genannte Fragestellung ist für die Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung. Gerade auf lokaler Ebene soll das Wasser mit Hilfe von Bewässerungsprojekten technisch effizienter genutzt werden. Eine solche Hilfeleistung bedeutet immer Intervention von außen und somit eine Veränderung der bestehenden Wassernutzung, der Wasserrechte und letztlich auch der Kräfteverhältnisse in der Gesellschaft.

Eindrucklich schildert *Babara van Koppen* anhand eines Beispiels aus Burkina Faso die Folgen eines Bewässerungsprojektes zur Verbesserung des Reisanbaus. Der Reisanbau ist traditionell Angelegenheit der Frauen, auch die Eigentumsrechte vererben sich – bis auf wenige Ausnahmen – über die weibliche Linie der Familie. Der Ertrag aus dem Reisanbau steht somit der Frau zu und stärkt ihren wirtschaftlichen und somit auch gesellschaftlichen Status. Die Projektplaner gingen aber davon aus, dass die Felder nicht vererbbar seien und vom lokalen Dorfvorstand den Nutzern zugesprochen würden. Das zweite Missverständnis betrifft den Begriff des Haushaltes. Das Land wurde aus dem Verständnis der Projektmitarbeiter pro Familie zugeteilt, und innerhalb der Familie dem männlichen Haushaltsvorstand. Eine Frau kann aber durchaus eigene Produzentin auf einem Stück Land sein, dessen Erträge dann nicht dem Haushaltsvorstand oder der Familie zugeteilt werden. Die Rechtsituation hatte sich durch diese Intervention vollständig geändert. So erhielten die Männer durch die Umverteilung den rechtlichen Titel auf das Land, und die Frauen mussten ihre Erträge abliefern.

Um solche negativen Rechtsfolgen zu vermeiden, ist eine genaue Analyse der Wasser- und Bodenrechte auf der lokalen Ebene notwendig. Dies führt zur zweiten eingangs genannten zentralen Thematik des Buches, den Regeln der Wassernutzung oder zu den Wasserrechten. Formale, also vom Staat erlassene Gesetze, spielen auf lokaler Ebene oftmals keine Rolle, da sie nicht durchgesetzt werden. Auf der Mikroebene haben sich unterschiedliche, den örtlichen und sozialen Gegebenheiten angepasste Regeln der Wassernutzung herausgebildet. Dafür den Begriff der „Gewohnheitsrechte“ zu verwenden, bezeichnet *Nirmal Sengupta* als ein Konstrukt des formellen Rechtsbegriffes. Mit Gewohnheitsrecht wird eine statische Rechtssituation verbunden, Wasserrechte hingegen werden auf der lokalen Ebene ständig neu verhandelt, da sich auch die äußeren Umstände verändern. Den Aspekt des aktiven Verhandeln, aber auch der Fehlinformationen der nationalen Bürokratie hinsichtlich der lokalen Bewässerungsgebräuche, zeigt der Autor anhand eines Bewässerungssystems in Indien.

In seiner Abhandlung über Wasserrechte und das Konzept des rechtlichen Pluralismus schließt sich auch *H.L. Joep Spiertz* der Kritik an, dass gerade im Falle der Wasserrechte die Begriffe und Konzepte der konventionellen Rechtswissenschaft nicht ausreichen. Bereits in den siebziger Jahren wurde von der Rechtsanthropologie der Begriff des Rechtspluralismus geprägt, um verschiedene, nebeneinander existierende Rechtssysteme zu erklären. Damit die Stellung des Menschen im Rechtssystem, und somit das vom Menschen tatsächlich genutzte Recht, studiert werden könne, müsse – im Gegensatz zu der konventionellen Methode der Rechtswissenschaft – das Individuum in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Dabei sind die soziale Umgebung des Menschen und seine kulturellen, traditionellen und religiösen Werte von Bedeutung.

Dass Individuen und ihre letztgenannten Werte die Wassernutzungsregeln bestimmen und diese flexibel sind, zeigt *Douglas L. Vermillions* in seinem Beitrag über Bewässerung in einer Region Indonesiens. Das dortige Bewässerungssystem befand sich scheinbar in einem Zustand totaler Anarchie, das nach einer staatlichen Intervention verlangte: Jeden Tag fanden sich neue Blockaden, Steine oder Holz in den Bewässerungsvorrichtungen. Diese Blockaden bewirkten, dass die einzelnen Felder mehr Wasser erhielten. Befragungen und Untersuchungen zeigten jedoch ein höchst differenziertes Bild der Wasseraufteilungen auf. Die Blockade des Bewässerungskanal war akzeptierter Bestandteil eines flexiblen Regelwerkes. Dazu gehörte auch, dass die Blockade gegenüber dem Nachbarn begründet wurde. Bestimmte Begründungen wurden von der Gemeinde akzeptiert (wie z.B. die Urbarmachung von neuem Boden) andere nicht („Mein Nachbar nimmt auch Wasser“). Nahm ein Bauer zuviel oder unbegründet Wasser, so wurde er als „Wasserdieb“ angesehen und sozial abgestraft. Dieses System führte letztlich zu einem ständigen Informationsaustausch der Bauern über Anbau, Bodenbeschaffenheit und Bewässerung, aber auch zu ständigen, aktiven Verhandlungen um die Wasserrechte. Dass das System funktionierte, beweist auch die Tatsache, dass nur selten die lokale Schlichtungsinstanz (*subak*) in Wasserfragen angerufen wurde. Bei einem so gut funktionierenden System sind staatliche Intervention und die Durchsetzung formaler Gesetze nicht zwingend erforderlich.

Dies führt zu dem dritten wesentlichen Themenkomplex des Buches, der Verwaltung von Wasserressourcen. Viele Fallbeispiele des Buches weisen darauf hin, dass das Management der Wasserressourcen mit den auf lokaler Ebene gewachsenen und demnach sozial akzeptierten Regeln besser funktioniert als eine staatliche Regelung. Diesem Aspekt wird inzwischen vor allem in der Bewässerung von vielen Staaten Rechnung getragen, wenn in der Landwirtschaft die Gründung von *Water User Associations* (WUA) durch formelle Rechtsakte und finanziell unterstützt werden. Diese sollten dann die Bewässerung eigenverantwortlich verwalten. Staatliche Intervention kann aber auch destruktiv sein, wie *Jeffrey D. Brewer* in seinem Beitrag über Konflikte um Wassernutzung zwischen Bauern einer Region Sri Lankas zeigt. Dort versuchten staatliche Amtsträger als Streitschlichter zu intervenieren. Aus politischen Motiven wurde die eine oder andere Seite unterstützt. Mit dem Ziel einer optimalen Wasserverteilung zur effizienten Wassernutzung oder zur Förderung der Agrarproduktion hat die Unterstützung nicht viel zu tun. Die von den Bauern gegründete Organisation konnte schließlich eine Lösung für den teilweise bereits gewaltsamen Konflikt finden.

Viele Beiträge erwecken den Eindruck, dass die unterschiedlichen Formen des lokalen Wassermanagements effizienter seien als eine staatliche Verwaltung und nur so eine gerechte, ausreichende und qualitativ hochwertige Wasserversorgung der Bevölkerung zu erreichen sei. In besonderem Masse wird die Missachtung der bestehenden lokalen Systeme der Wassernutzung kritisiert. Dennoch muss dem Staat eine Intervention bei der Verteilung von Wasserressourcen vorbehalten bleiben: So können lokale Regeln der Wassernutzung durchaus unfair sein und bestimmte Bevölkerungsgruppen ausschließen – dies entspräche sicher nicht dem erwünschten Gleichheitsgrundsatz in der Wasserversorgung. Jedoch mag ein Eingreifen vor allem in Zeiten der Wasserknappheit erforderlich sein, oder wenn zeitliche bzw. geographische Diskrepanzen in der Wasserverfügbarkeit bestehen und so schwache Bevölkerungsgruppen ihren Zugang zu Trinkwasser nicht sichern können. Auch die Sicherung der Wasserqualität erfordert technisches *know-how*, welches auf lokaler Ebene oftmals nicht verfügbar ist. Die wachsende Industrie mit ihren negativen Umweltauswirkungen auch in Entwicklungsländern macht diesen Aspekt der Verwaltung immer wichtiger, wie der Beitrag von *Ganjar Kunia, Teten W. Avianto* und *Bryan Randolph Bruns* über Wasserzuteilung in West Java zeigt.

In der Schlussbetrachtung der Herausgeber *Bryan Randolph Bruns* und *Ruth Meinzen-Dick* wird der Sicherung der Wasserqualität durch den Staat ein Abschnitt gewidmet. Die Möglichkeiten auch des Staates in der nachhaltigen Verwaltung von Wasserressourcen werden leider nicht ausreichend diskutiert bzw. kritisch gewürdigt. Dennoch ist dieses Kapitel als Ausblick und Zusammenfassung ausgezeichnet gelungen. Dabei legen die Autoren ihr Augenmerk auch auf die Möglichkeiten der Streitschlichtung, die von der Anrufung der Gerichte, der Intervention lokaler und religiöser Führer bis hin zu staatlichen Mediatoren reicht.

Die unterschiedlichen Fallbeispiele des Buches verdeutlichen die Vielfalt der Regelungen von Wassernutzungen, verdeutlichen aber auch, wie wichtig das soziale, kulturelle und

religiöse Umfeld bei der Analyse von Wassernutzungsregeln ist. Schade ist allerdings, dass bis auf wenige Beiträge die Untersuchungsmethoden und der theoretische Hintergrund der Fallbeispiele nicht ausreichend beleuchtet wird.

Dennoch handelt es sich bei dem besprochenem Buch um einen der ersten Sammelbände, durch den eine vergleichende Analyse der Wassernutzungsregeln ermöglicht wird. Die eingangs erwähnten „großen“ zwischenstaatlichen Wasserkonflikte finden ihren Ursprung zumeist auf der lokalen bzw. nationalen Ebene. Handlungsbedarf zur Vermeidung von Wasserkonflikten zwischen und innerhalb von Staaten besteht in erster Linie auf der lokalen Ebene. Der Blick für bestehende Wassernutzungssysteme, ihrer Untersuchung und den entwicklungspolitischen Handlungsbedarf wird mit der Lektüre des Buches geschärft.

Annette van Edig, Bonn

*Gudrun Krämer*

### **Gottes Staat als Republik**

Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 362 S., DM 98,-

Das Verhältnis von Islam, Menschenrechten und Demokratie ist einer der Brennpunkte im vielbeschworenen Dialog der Zivilisationen und Kulturen. Wann immer über kulturell und religiös bedingte Hindernisse für die Umsetzung der *per definitionem* gegebenen Universalität von Menschenrechten gesprochen oder geschrieben wird, kann man sicher sein, dass dabei auch vom Islam die Rede ist.

Die Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten und Möglichkeiten, Islam, Menschenrechte und Demokratie in Einklang zu bringen, ist allerdings nicht immer von der dem Thema angemessenen Tiefe geprägt. Häufig überwiegen im Gegenteil fragwürdige Unterstellungen und Stereotypen. Die in der islamischen Welt selbst geführten Diskussionen werden nicht selten völlig außer acht gelassen oder nur bruchstückhaft reflektiert. Eine Ursache dafür wird darin liegen, dass diese – zu einem großen Teil in arabischer Sprache geführte – Diskussion bislang nur in Ansätzen erschlossen war.

Zur Schließung dieser Lücke beizutragen, ist das große Verdienst des Buches der Berliner Islamwissenschaftlerin Gudrun Krämer. Wie bereits der Titel verspricht, stellt sie die Frage, ob „es einen genuin islamischen Weg zu Menschenrechten, Pluralismus, Partizipation“ gibt, „der mehr ist und anders aussieht als die bloße Übernahme westlicher Vorbilder“ (S. 15) an einschlägige Reflexionen zeitgenössischer Muslime. Und dem Leser wird rasch klar, dass es sich die Verfechter der auch in der deutschen juristischen Literatur nicht selten vorgetragenen These von der Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie häufig allzu leicht machen.

Auch Krämer weist allerdings auf die Probleme hin, „auf der Grundlage ausgewählter zeitgenössischer Schriften und Stellungnahmen einer islamischen politischen Ordnung zu skizzieren“ (S. 41). Selbst wenn man sich, wie die Autorin, auf schriftliche Stellungnahmen von Vertretern des zeitgenössischen sunnitischen arabischen Islam konzentriert (S. 36), muss schon deren Auswahl zwangsläufig anfechtbar bleiben (S. 40). Diese und andere Schwierigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, der Auseinandersetzung mit der innermuslimischen Debatte aus dem Weg zu gehen.

Krämer macht schon in dem einleitendem Kapitel zu Recht sehr deutlich, dass es nicht den einen Islam gibt, sondern Islam „überspitzt ausgedrückt, weitgehend das ist, was Muslime an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit als islamisch definieren und praktizieren“ (S. 25). Diese These wird bereits in dem zweiten Kapitel über die Grundfrage des Verhältnisses von Scharia und politischer Ordnung (S. 43 ff.) eindrucksvoll belegt. Denn wenn im innermuslimischen Diskurs auch fast einstimmig postuliert wird, der Islam sei Religion und Staat und die Scharia habe unbedingte Geltung, so sind die Folgerungen, die daraus gezogen werden, doch höchst unterschiedlich. Das erstaunt jedenfalls dann nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass selbst im Fall eindeutiger Aussagen der Rechtsquellen noch Spielraum für menschliche Entscheidungen bleibt (S. 64). Umso größer ist dieser Spielraum, wenn – wie zumeist – solche Aussagen fehlen. Dann nämlich kann etwa mit dem Konzept des Gemeinwohls argumentiert werden (S. 58 ff.) – ein Konzept, dessen Tauglichkeit zur pragmatischen und ergebnisorientierten Argumentation auch dem deutschen Verfassungsrechtler bestens vertraut ist.

Die damit mögliche und bestehende Vielfalt muslimischer Positionen wird auch in den folgenden Kapiteln über die „Grundlagen der politischen Ordnung“ (S. 73 ff.), „Herrschaftsbegrenzung und Partizipation“ (S. 97 ff.), „Schura, Pluralismus und Interessenvertretung“ (S. 121 ff.) und „Menschenrechte“ (S. 147 ff.) deutlich. Ergänzt wird diese Darstellung um die Beschreibung von Fallbeispielen (S. 181 ff.), in denen auch die „Wechselwirkung von gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen und islam(ist)ischen Theorien, Strategien und Aktionen aufgezeigt“ wird (S. 181). In einem Anhang (S. 263 ff.) schließlich dokumentiert Krämer politische Konzeptionen und Verfassungsentwürfe von insgesamt fünf Personen und Gremien im Zusammenhang.

Dass die Auseinandersetzung mit den zahlreichen, zum Teil sehr unterschiedlichen Positionen nicht zu einer einfachen Antwort auf die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung führen kann, sondern zu einem differenzierten Ergebnis führen muss, liegt auf der Hand. Immerhin aber kommt Krämer zu dem Schluss, „dass die sunnitische Hauptströmung wesentliche Grundprinzipien einer demokratischen Grundordnung bejaht – politische Partizipation, Verantwortlichkeit der Regierung, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte –, nicht aber eine liberale Grundhaltung, die auch religiöse Indifferenz zulässt.“

Gudrun Krämers „Gottes Staat als Republik“ ist ein islamwissenschaftliches Werk, das auch für Wissenschaftler anderer Fachrichtungen verständlich geschrieben ist. Ein ausführliches Sach- und Personenregister erleichtert den zielgerichteten Zugriff auf einzelne Informationen. Jeder, der sich für das Verhältnis von Islam, Menschenrechten und Demo-

kratie interessiert, sollte Krämers Arbeit zur Hand nehmen. Denn die Autorin hat recht, wenn sie schreibt, „eine Beschäftigung mit den wichtigsten Themen, Thesen und Kontroversen der zeitgenössischen innermuslimischen Debatte“ zu diesem Verhältnis sei „lohnend und notwendig“ (S. 41).

Lorenz Müller, Berlin

Christian von Bar (ed.)

**Islamic Law and its Reception by the Courts in the West / Le droit islamique et sa réception par les tribunaux**

Congress from 23 to 24 October 1998 in Osnabrück (Tagungsband)

Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 57

Carl Heymanns Verlag, Köln, 1999, 204 S., DM 120,-

Der Band versammelt die Vorträge, die bei einer internationalen Tagung unter dem Titel „Islamic Law and its Reception by the Courts in the West“ am 23. und 24. Oktober 1998 in Osnabrück gehalten wurden. Ziel der Tagung, an der 95 Teilnehmer aus 26 Ländern teilnahmen, war es zu untersuchen, „how Western (especially European) jurisdictions identify and overcome the variety of problems in their dealings with the mostly Islamic shaped private law systems in North-Africa and the Middle East“ (S. V). Die mit Unterstützung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisierte Tagung behandelte so ein Thema, das nur selten in den Blick der *Main Stream*-Rechtsvergleichung gerät. Gerade aus Sicht einer Zeitschrift wie VRÜ ist ein solches Interesse nachhaltig zu begrüßen, weil sich die akademische Rechtsvergleichung immer noch viel zu sehr auf die Rechtsordnungen Europas und Nordamerikas konzentriert. Dies, obgleich auch beispielsweise die Leitfragen des Bandes, zu denen auch die nach dem Verhältnis des religiösen zum staatlich gesetzten Recht gehört, erhebliche rechtspraktische und -politische Bedeutung haben.

Der Band ist in fünf Teile gegliedert. Im ersten Teil führen *El Khani* und *El Kosheri* in Geschichte und Entwicklung des islamischen Rechts ein. Im zweiten Teil geht es um Fragen des Kollisionsrechts. *Elwan* stellt das ägyptische interreligiöse Kollisionsrecht dar und untersucht dessen Implikationen im deutschen IPR; *Aldeeb Abu Sahlieh* setzt sich aus stärker rechtspolitischerer Perspektive mit der Kollision von bestimmten islamischen Vorstellungen mit den Grundprinzipien des Schweizer Rechts auseinander. Der dritte Teil ist dem islamischen Familien- und Erbrecht gewidmet. Hier untersucht *Pearl* die Entstehung der „Angrezi Shariat“ in England, dem nicht-offiziellen Recht der Muslime, das dort die muslimischen *communities* gleichermaßen im Schatten des staatlichen Rechts entwickelt haben. Stärker positivistisch orientiert sind die sich anschließenden Beiträge von *Mernissi* und *Droz*, die sich mit dem islamischen Kindschafts- und bzw. Erbrecht befassen. Die

Beiträge des vierten Teiles sind dem Vertragsrecht gewidmet. *El Fatih Hamid* erläutert vor dem Hintergrund seiner praktischen Erfahrungen bei der Islamic Development Bank die Verträge des sog. „Islamic Banking“; dabei geht es auch um die Fragen, inwieweit eine Rechtswahl zu Gunsten der Bestimmungen des islamischen Rechts im IPR Bestand haben. Ein ausführlicher Beitrag zum Verbot des *ribâ* von *Shihata* und eine allgemeine Einführung in das islamische Vertragsrecht von *Fillion-Dufouleur* schließen den Teil ab. Im fünften Teil erörtert *Jayme* die Frage, welchen Anwendungsbereich der kollisionsrechtliche *ordre public* in einer multikulturellen Gesellschaft richtigerweise haben soll. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse durch *v. Bar* schließen den Band ab.

Natürlich vermag eine zweitägige Tagung, die eine solche Breite an Themen behandelt, keine „harten“ Ergebnisse produzieren, zumal wenn die Referenten aus ganz unterschiedlichen juristischen Traditionen kommen und nicht unbedingt ein gemeinsames Vorverständnis des Tagungsgegenstandes teilen. So betont *v. Bar* mit Recht, dass es das wichtigste Ergebnis der Tagung war, dass ein Dialog in Gang gekommen ist (S. 233), und mindestens ebenso interessant wie die einzelnen Vorträge sind die im Band ebenfalls zusammengefassten Diskussionsbeiträge der Tagungsteilnehmer. Zu hoffen ist, dass die in dem Band zum Ausdruck kommende „Aufbruchsstimmung“, verbunden mit dem Appell, das Verhältnis der Rechtskulturen nördlich und südlich des Mittelmeeres stärker in der Rechtsvergleichung zu thematisieren, tatsächlich zu einer verstärkten Wahrnehmung der Rechtsordnungen der islamischen Welt beitragen wird. Dies würde erlauben, künftig auch stärker nach den Gemeinsamkeiten zwischen den „westlichen“ und „islamischen“ Rechtskulturen zu suchen.

*Kilian Bälz*, Frankfurt/Main

*Anna Würth*

### **Aš-Šarīʿa fī Bâb al-Yaman**

Recht, Richter und Rechtspraxis an der familienrechtlichen Kammer des Gerichts Süd-Sanaa, (Republik Jemen) 1983-1995

Soziologische Schriften, Band 69

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2000, 284 S., DM 98,--

Die vorliegende Dissertation gehört zu den wenigen Arbeiten, die sich mit der heutigen Rechtspraxis im arabischen Raum auseinandersetzen. Denn Gegenstand der Untersuchung ist die Rechtsprechung der familienrechtlichen Kammer des Gerichts Süd-Sanaa im Jemen, und zwar mit besonderem Gewicht auf rechtssoziologischen Aspekten der gerichtlichen Inanspruchnahme und Entscheidungspraxis. Einer derartigen Arbeit gebührt schon deswegen Respekt, weil sie mit nicht unerheblichem Aufwand bei der Materialbeschaffung ver-

bunden ist und die Aufbereitung des Materials Kenntnisse des materiellen Rechts und der justiziellen Praxis sowie der sozialen und ökonomischen Verhältnisse erfordert. Diesen erheblichen Anforderungen wird die Autorin im Wesentlichen gerecht; nennenswerte Abstriche sind lediglich bei der juristischen Analyse zu machen.

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den institutionellen und normativen Rahmenbedingungen der familienrechtlichen Rechtsprechung. Zunächst wird die Entwicklung der jemenitischen Justiz seit den siebziger Jahren nachgezeichnet, insbesondere die Modernisierung der Gesetzgebung, der Gerichtsverfassung und der richterlichen Ausbildung in den siebziger Jahren kritisch bewertet und die aktuelle Lage der Justiz nach der Vereinigung Nord- und Südjemens im Jahre 1990 nebst der derzeit geübten Justizkritik aufgezeigt. Dabei gelingt es der Autorin, die Thematik vor ihrem historischen wie politischen Hintergrund trotz Unebenheiten in der juristischen Terminologie (S. 47 f.) anschaulich darzustellen. Sodann skizziert die Autorin die Entwicklung der familienrechtlichen Gesetzgebung insbesondere des Jemen unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse und gibt einen hervorragenden Abriss wichtiger eherechtlicher Bestimmungen des Personalstatutgesetzes von 1992 unter treffender Bewertung ihres jeweiligen Reformcharakters, vor allem im Vergleich mit den Bestimmungen des nordjemenitischen Familiengesetzes von 1978 und des Gesetzentwurfs des jemenitischen Frauenverbandes von 1991.

Der zweite Teil der Arbeit wendet sich der Rechtsprechung der familienrechtlichen Kammer des Gerichts Süd-Sanaa zu. Er beginnt mit einer anschaulichen Darstellung des gerichtlichen Alltags, die allerdings zuweilen der Bedeutung der richterlichen Tätigkeit sowie von Verfahrenshandlungen nicht hinreichend gerecht wird. Dies zeigt sich vor allem in der gewählten Ausdrucksweise (z.B. „bürokratisches Verwaltungshandeln“ und „eigentlich notarielle Aufgaben“ im Zusammenhang mit gerichtlicher Tätigkeit, S. 118; „außergerichtliche Lösung“ auch für den Prozessvergleich, S. 123, 166). Es schließt sich eine sorgfältige Untersuchung der sozialen und ökonomischen Verhältnisse der vor Gericht auftretenden Parteien und Zeugen, des familienrechtlichen Klage- und Urteilsaufkommens sowie der Ehen an, die Gegenstand gerichtlicher Verfahren geworden sind. Kernstück der Arbeit ist die nachfolgende Analyse der in über 150 Gerichtsverfahren aus den Jahren 1982 bis 1995 verhandelten familienrechtlichen Konflikte im Hinblick auf die ihnen zugrunde liegenden sozialen und ökonomischen Verhältnisse und deren Einfluss auf die richterliche Entscheidungspraxis. Die Untersuchung erstreckt sich in separaten Kapiteln auf die materiellen Verhältnisse vor allem der Frauen in der Ehe, auf von Frauen als pathologisch empfundene eheliche Verhältnisse (vor allem Minderjährigenehen, Mängel von Ehegatten, „abgrundtiefe Abneigung“ der Ehefrau gegenüber ihrem Mann) sowie auf Probleme der Verstoßung und naheheliche Konflikte um das Sorgerecht. Die zahlreichen Fallschilderungen geben höchst aufschlussreiche Einblicke in die Anwendung jemenitischen Familienrechts. Die juristischen Analysen weisen allerdings des Öfteren Schwächen auf: So werden materiell-, beweis- und vollstreckungsrechtliche Aspekte nicht immer sorgfältig voneinander getrennt (z.B. S. 158 f.), die richterliche Argumentation manchmal nicht juristisch verständlich nahegebracht (z.B. S. 164 I. Abs.). Auch geht die juristische Analyse zuweilen am Kern

vorbei (z.B. S. 179, 181, 182 4. Abs., 190 1. Abs., 194 3. Abs., 210 2. u. 3. Abs., 229 1. Abs.) oder gelangt zu zweifelhaften Schlussfolgerungen (z.B. S. 162 1. Abs., 184 1. Abs.). Die Untersuchung der sozialen und ökonomischen Hintergründe und deren Auswirkungen auf die Rechtsprechung erscheint hingegen sehr präzise und auch im Ergebnis überzeugend. Dies gilt insbesondere für die nach der jeweiligen gesellschaftlichen Schicht der Parteien unterschiedliche Inanspruchnahme des Gerichts und richterliche Anwendung der familienrechtlichen Bestimmungen. Angesichts des begrenzten Fallmaterials dürfte allerdings zuweilen die Verallgemeinerungsfähigkeit der Schlussfolgerungen insbesondere in Bezug auf die richterliche Sicht- oder Verfahrensweise problematisch sein (z.B. S. 158 f., 171 f., 176 f., 223 mit der jeweiligen Verwendung der Formulierung „Richter ...“). Alles in allem handelt es sich trotz der geäußerten Kritik um eine Arbeit, die die Erforschung der Rechtspraxis im arabischen Raum ein wesentliches Stück vorangebracht hat.

Peter Scholz, *Berlin*

*Fasil Nahum*

**Constitution for a Nation of Nations: The Ethiopian Prospect**

The Red Sea Press, Lawrenceville, N.J. / Asmara, 1997, 301 S., \$ 19.95

*Elisabetta Grande* (Hrsg.)

**Transplants Innovation and Legal Tradition in the Horn of Africa**

Modelli autoctoni e modelli d'importazione nei sistemi giuridici del Corno d'Africa

Non Solo Occidente / Studies on Legal Pluralism, Band 1

L'Harmattan Italia, Turin, 1995, 403 S.

Die zwei hier besprochenen Werke haben als gemeinsamen Gegenstand Äthiopien, dennoch greift das von *Elisabetta Grande* herausgegebene Buch über Äthiopien und Eritrea hinaus und erstreckt sich auf das gesamte Horn von Afrika. Von der Methodik her unterscheiden sich beide, denn die von Grande herausgegebene Sammlung von Spezialuntersuchungen hat einen stärker historischen und politologischen Ansatz, indem sie sich auf „Transplants“, Innovationen und die Tradition des gesamten Horns beziehen. Die zwölf Beiträge dieses Werkes stammen von so unterschiedlichen Autoren wie *Paul H. Brietzke* (USA), *Ugo Mattai* (Italien und USA), *Federico Battera*, *Alula Pankhurst* (dem Sohn von Richard Pankhurst), *Berhanu Abebe*. Die Zusammenstellung endet mit einem Artikel über Zivilrecht in Äthiopien (Tort Law) von *Mauro Bussani*, gefolgt von einer Zusammenfassung von *Rodolfo Sacco*. Die Zuordnung dieser zwölf Artikel ist etwas unverständlich: Die ersten sieben gehören zum ersten Teil, der die Bezeichnung trägt „Journalism and Constitutional Law“, der zweite Teil ist dem Thema „Women, Family and the Law“ gewidmet,

während der dritte Teil sich mit den zwei Artikeln mit „Patterns of Law“ beschäftigt. Am herausragendsten sind die beiden Artikel von Brietzke und von Mattai, die sich beide mit Fragen der neuen äthiopischen Verfassung von 1994 befassen. *Brietzke* untersucht die Bedeutung des Art. 39, der die Self-Determination bis zur Sezession den äthiopischen Ethnien garantiert, während sich *Mattai* mit dem Föderalismus der äthiopischen Verfassung beschäftigt. Dieser Artikel stellt die Frage, die er behandelt, unter die Thematik „Der erste Föderalismusversuch Äthopiens und die Rezeption westlicher Institutionen“! War der Föderalismus als Feudalföderalismus nicht bis 1942 ein Strukturprinzip der äthiopischen Verfassungswirklichkeit?! Die auf jeden Fall interessanten und anregenden Beiträge werden durch eine umfangreiche Bibliographie ergänzt.

Die Erwähnung der beiden Artikel von Brietzke und Mattai erlaubt es, zu dem zweiten, hier besprochenen Buch überzugehen: Zum Werk von *Fasil Nahum*, *Constitution for a Nation of Nations, The Ethiopian Prospect*. Der frühere Dozent an der Haile Selassie I. University, der spätere Regierungsberater seit dem Ausbruch der Revolution von 1974 bis über die Wende von 1991 hinaus bis zum heutigen Tage, der Berater des Premierministers im Range eines Ministers ist, hat hier seine Erfahrungen einer breiten Öffentlichkeit vorgetragen. Wie ich sehe, ist es wohl der erste Kommentar einer äthiopischen Verfassung, der diesen Namen verdient. Die Arbeit von Jim Paul und Christopher Clapham „Ethiopian Constitutional Development“ (1965) war ein zweibändiges Lehrbuch. Auch die Werke von Margeri Perham und wiederum Clapham über die äthiopische Regierung bzw. zur Regierung von Haile Selassie (1969) hatten nicht die Form eines Kommentars. Die Untersuchung von Andergachew Tiruneh über die Entwicklung von der Autokratie zur Diktatur in Äthiopien, das in einem Nachwort die Entwicklung bis 1991 fortführt, behandelt nicht die Verfassungen von 1991 bzw. 1994.

Fasil Nahums Buch bringt zunächst im ersten Teil die äthiopische Verfassungsentwicklung als Hintergrundgeschichte, zu welcher er auch die Entwicklung des geschriebenen Verfassungsrechts seit 1931 zählt. Dieser Abschnitt endet mit der Derg-Verfassung von 1987, ohne daß die Proklamationen 1 und 2 des PMAC (Provisional Military Administrative Council) erwähnt werden, die ebenfalls m.E. Verfassungscharakter hatten. Auch die Transitional Period Charta von 1991 wird hier nicht erwähnt, sie erscheint aber im zweiten Teil unter der Bezeichnung „Towards Federalism in the Transitional Charta 1991“ (S. 53). Dieser äthiopische Föderalismus wird unter dem Begriff „state-region power sharing“ abgehandelt. Anschließend werden die zentralen Strukturelemente wie Ethnizität, parlamentarische Demokratie, Recht zur Selbstbestimmung und Sezession, Sprachen, Politik und Bodenrecht dargestellt. Vom dritten bis zum fünften Teil wird dann die Verfassung in ihren einzelnen Artikeln kommentiert, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll. Den Grundrechten wird ein eigener Abschnitt im Teil 4 gewidmet (S. 107 – 176).

Die essayartige Behandlung der Verfassungsthemen schließt dann mit einem Abdruck der gesamten Verfassung im Wortlaut und einem Annex, der zur Diskussion gestellte Fragen enthält sowie einer kurzen Bibliographie und einem ebenso knappen Index. Man bedauert, daß über die Diskussion in der von David Johannes geleiteten Verfassungskommission zur

Herstellung der Verfassung nichts ausgesagt wurde. Vor ihr haben Experten des Auslandes aus den USA, Deutschland und Indien ihre Ansichten zu zentralen Fragen der Verfassung vorgetragen. Auch der Rezensent zählte zu diesen Experten. Auch die Abschlußdiskussion der National Assembly vor der Annahme der Verfassung wird nicht ausgewertet. Über sie hat der Ethiopian Herald knapp, aber doch informativ berichtet.

Trotz dieser offen gebliebenen Wünsche stellt das Buch ein wertvolles Hilfsmittel dar für jeden, der sich mit der Entwicklung und dem jetzigen Stand des äthiopischen Verfassungsrechts befassen will. Beide Bücher betrachten mit verschiedenen Methoden das Zentralproblem des Hornes von Afrika, nämlich Äthiopien. Es bleibt sehr zu hoffen, daß der 1998 ausgebrochene Krieg zwischen Eritrea und Äthiopien den tatsächlich errungenen verfassungsrechtlichen und politischen Fortschritt nicht wieder in Frage stellen wird.

*Heinrich Scholler, München*

*Jürgen Basedow / Jürgen Samtleben (Hrsg.)*

**Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000**

Tagung im Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 21.-22. Januar 2000

Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Band 4

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2001, 314 S., € 44,00

Lateinamerikanische Integrationsmodelle haben ihre Geschichte. Anders als die Asociación Latinoamericana de Libre Comercio (ALALC) 1961 und seit 1980 die Asociación Latinoamericana de Integración (ALADI) hat sich nach der schon 1969 gegründeten Anden-Gemeinschaft (Acuerdo de Cartagena, Grupo/Pacto Andino, seit 1996 Comunidad Andina) der von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay 1991 in Asunción aus der Taufe gehobene Mercado Común del Sur/Mercado Común do Sul (MERCOSUR/MERCOSUL) mit seinen inzwischen assoziierten Staaten Chile (1996) und Bolivien (1997) zum bislang praktisch erfolgreichsten – wenigstens regionalen – Integrationsinstrument Lateinamerikas entwickelt. Der vorliegende Band enthält die überarbeiteten Referate auf der im Untertitel aufgeführten Tagung, die zum zehnjährigen Bestehen des MERCOSUR Gäste aus Fachwissenschaft und Unternehmenspraxis zusammenführte. Dabei ging es weniger um politik-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Aspekte. Vielmehr widmete sich die Tagung, Teil eines am Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (MPI) geführten Forschungsprojekts zum MERCOSUR, der spezifisch rechtlichen Durchdringung des inzwischen erwachsen gewordenen Integrationsprozesses in theoretischer wie praktischer Hinsicht. Diesem Anliegen ist mit dem vorliegenden Band ein gelungenes Memorium gesetzt.

In seinem einleitenden Referat „Der MERCOSUR als Integrationsmodell“ folgt *Jürgen Basedow*, Professor und Direktor des Hamburger MPI, der interessanten Frage, ob – und bejahendenfalls wie – die Institutionen, die Verfahren und schlussendlich die Prinzipien des MERCOSUR als Integrationsgaranten zu fungieren vermögen. Integration, so der Referent mit deutlichem Seitenblick auf die EU – einer der Tagung naheliegenderweise generell eignenden Blickrichtung – sei „... mehr als Souveränitätstransfer und Vergemeinschaftung der politischen Willensbildung, ... auch mehr als der Fortschritt bei der grenzüberschreitenden Suche nach komparativen Kostenvorteilen“. Sie sei „... vor allem ein kulturelles Phänomen“, sich speisend aus dem „Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerungen“ (S. 11, 26). Anschließend werden zunächst die Institutionen politischer Willensbildung und (Binnen-) Streitbeilegung analysiert, dann die Verfahren der Marktöffnung, der Willensbildung und internen Streitbeilegung, schließlich die Grundsätze Verkehrsfreiheit, Wettbewerbsfreiheit und Gegenseitigkeit. Dabei erweist sich, wie letztlich unfruchtbar ein auf diesbezüglich leicht zu konstatierende Defizite verengter Blick ist. Um den MERCOSUR zum Gemeinsamen Markt reifen zu lassen, werde sich – so das Resümee des Beitrags – die Rolle der Vertragsstaaten, derzeit noch verkörpert in ihren interventionistischen Reservaten, schon mittelfristig zurückbilden und der privaten Marktbürgerschaft – will sagen, ihren Individuen – zunehmend das Feld überlassen müssen, was nicht abgehe, ohne deren individuelle Rechtsgarantien fortlaufend zu stärken.

*Calixto Salomão Filho*, Professor für Handelsrecht an der Universität São Paulo, widmet sich in seiner Untersuchung „Der MERCOSUL als Marktregelung“ nach einem kurzen Rückblick auf die bisherige Entwicklung zunächst dem formalen Wettbewerbsrecht, sodann den „Regeln zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs im materiellen Sinne“, womit er im wesentlichen das Verbraucherschutzrecht im Auge hat. In der notwendigen Stärkung eines kartellrechtlich schlagkräftig flankierten Wettbewerbsrechts sieht er den künftig maßgeblichen Ordnungsfaktor für das Wirtschaftsgeschehen im MERCOSUL: „Weil eine organisierte staatliche Gewalt oder eine solche mit genügender Macht fehlt, welche die Wirtschaftsaktivitäten im gemeinsamen Bereich steuern oder gar kontrollieren könnte, muss sich der Markt eigentlich selbst kontrollieren“ (S. 40). Das der forcierten Harmonisierung des Wettbewerbsrechts gewidmete Fortaleza-Protokoll von 1996 findet allerdings wegen deutlich brasilianischer Dominanz im Detail den Beifall des Autors nicht. Auch im Verbraucherschutz sähe der Autor statt bloßer Koordinierung nationaler Gesetzgebungsprozesse lieber eine generalisierend auf „grundlegende und vor allem institutionelle Prinzipien“ festgelegte Gemeinschaftsrechtsetzung. So könnten schlussendlich in beiden Bereichen unter den gemeinsamen Regeln zugleich auch solche entstehen, „... durch die der freie Handel mit ethischen und sozialen Anliegen verbunden werden könnte“ (S. 47). Der Weg solcher „Prinzipien“ in die alltägliche politische Realität dürfte sich indes auch im MERCOSUR als steinig erweisen.

Für Juristen ein regelrechtes Lesevergnügen bietet *Jürgen Samtleben*, Mitherausgeber und Lateinamerika-Referent im MPI mit seiner Darstellung „Der MERCOSUR als Rechts-

system“. Nach kurzer Vorstellung der MERCOSUR-Rechtsquellen<sup>1</sup> wird zunächst aufgeräumt mit ihrer angeblichen hierarchischen Rangfolge zugunsten ihrer grundsätzlichen Gleichrangigkeit, deren Wildwuchs nur die *lex posterior*-Regel zu bändigen vermag. Prompt pflüge sich, so der Autor, die Ermittlung des geltenden Rechts bereits von der amtlich vielfach divergierenden Publikationspraxis her als Problem zu erweisen. Da dem MERCOSUR jede Supranationalität abgehe, zumal er auch anders als EG und Anden-Gemeinschaft nicht über einen Gerichtshof verfüge, könne auch nicht von einem „Gemeinschaftsrecht“, wohl aber von einem „MERCOSUR-Recht“ als Sammelbegriff aller innerhalb des MERCOSUR kursierenden Rechtsakte und insoweit auch institutionell wie materiell von einem Rechtssystem die Rede sein. Überzeugend gegen manche landläufige Integrations-Resignation arbeitet Samtleben die verschiedenen Möglichkeiten zum Schutz dieses MERCOSUR-Rechts heraus: Beherzt es umsetzende Entscheidungen nationaler Gerichte ebenso wie – auch dem Einzelnen zugängliche – interstaatliche Beschwerde- und Konsultationsverfahren, vor allem aber auch *ad hoc*-Schiedsgerichtssprüche lassen die Etablierung eines eigenen Gerichtshofs speziell zur Streitentscheidung derzeit als zwar denkbare, aber nicht schlechthin unabweisbare Alternative erscheinen. Lediglich langfristig eine zentrale Auslegungsinstanz ins Auge zu fassen, ist eine der resümierenden Empfehlungen des Autors, dem im übrigen nur zuzustimmen ist, mit seiner zuvor getroffenen Feststellung, „... dass das kennzeichnende Merkmal des MERCOSUR in seiner institutionellen Flexibilität besteht, ja, dass der bisherige wirtschaftliche Erfolg gerade auf dieser flexiblen Struktur beruht ...“ (S. 59).

„Der MERCOSUR als Wirtschaftsraum“ ist das Thema, dem sich anschließend *Hartmut Sangmeister*, Professor am Institut für international vergleichende Wirtschafts- und Sozialstatistik der Universität Heidelberg, widmet. Ausgehend vom MERCOSUR als einer Wachstums- und Stabilitätsregion trotz ihrer höchst ungleichen Volkswirtschaften beschreibt der mit 11 Tabellen opulent ausgestattete Beitrag, wie notwendig sich regionale Integration und Weltwirtschafts-Eingebundenheit ergänzen. Mit erheblichem Nachholbedarf bei der qualitativen Weltmarktorientierung geht einher der zweistellig prozentuale Anstieg des intraregionalen Handelsvolumens. Den bisherigen Verlauf des Integrationsprozesses bilanzierend, stellt Sangmeister gravierenden Hemmnissen auf der Makro-Ebene eines intern erheblich divergierenden Wirtschaftskraft-Niveaus, bis an die Grenzen beansprucht etwa im Gefolge der brasilianischen Krise von 1999, unübersehbare Fortschritte auf der Mikroebene, wo sich die Unternehmenskultur zunehmend durch MERCOSUR-interne *joint ventures* internationalisiere, gegenüber, um abschließend dem Integrationsprozess, sofern vor allem seine politischen Rahmenbedingungen fortschreitender Demokratisierung und sozialer Sensibilität erhalten bleiben, langfristig für das angebrochene Jahrtausend eine überwiegend positive Prognose zu stellen.

<sup>1</sup> Ihnen hat das MPI zwei Teilbände gewidmet, vgl. die Rezensionen von *Julia Lehmann* in VRÜ 33 (2000), S. 263 (Teilbd. I) und in VRÜ 34 (2001), S. 420 (Teilbd. II).

Spezielle Fragestellungen behandeln die Beiträge von *Michael Hassemer*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Münchener MPI für internationales und ausländisches Patent- Urheber- und Wettbewerbsrecht („Gewerbliche Schutzrechte im MERCOSUR“) und von *Rafael Manóvil*, Professor für Handelsrecht an der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires („Das Unternehmensrecht im MERCOSUR“). Die seinerzeitige Tagung schloss mit einem Podiumsgespräch („Der MERCOSUR aus der Sicht der deutschen Wirtschaft“), moderiert von UNIDROIT-Generalsekretär Prof. Dr. Herbert Kronke. Hier tauschten sich ausgewiesene Experten (Dr. Peter Schindler, Volkswagen AG; Dr. Heinz Mewes, Dresdner Bank Lateinamerika AG; Prof. Dr. Jürgen F. Strube, BASF AG; Prof. Dr. Tércio Sampaio Ferraz, Siemens S.A. São Paulo; Dr. Hans-Georg von Heydebreck, Ibero-Amerika Verein Hamburg) über Bilanz und Perspektiven des MERCOSUR mit einem durchweg sachverständigen Publikum aus, was im zusammenfassenden Bericht von *Moritz Bälz*, Assistent am Hamburger MPI, authentischen Niederschlag gefunden hat. Den Abschluss des Bandes bilden, kundig kommentiert, drei in argentinisch-brasilianischen Kontroversen gefällte Schiedssprüche (Montevideo, Uruguay, 28. April 1999 [*Jürgen Samtleben*]; Asunción, Paraguay, 27. September 1999 [*Rosario Then de Lammerskötter*]; Colonia, Uruguay, 10. März 2000 [*Alf Baars*]).

In seinen verschiedenen juristischen Perspektiven zum Entwicklungsstand des Integrationsprozesses im südlichen Amerika führt der Band die erfolgreiche MERCOSUR-Reihe des Hamburger MPI um ein uneingeschränkt empfehlenswertes weiteres Exemplar fort.

*Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg*